

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Enderplatz 2, 56812 Cochem

und

der Ortsgemeinde Moselkern
vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Wolfgang Kratz

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 131.420 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 102.849 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 6.857 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 2.286 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Grundsteuer-Hebesätze bis zum Nivellierungssatz rückwirkend zum 01.01.2011:

Die Ortsgemeinde Moselkern hat den Hebesatz der Grundsteuer A von 280 v.H. auf 285 v.H. (= 5 v.H.) und den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 338 v.H. (= 18 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen angesetzt.

Konsolidierungsanteil Grundsteuer A 9 Euro und Grundsteuer B 372 Euro jährlich.

Veräußerung des Grundstückes Elztal 2, Flur 9 Nr. 446/40, am 25.08.2011:

Das bebaute Grundstück wurde am 25.08.2011 verkauft. Als Konsolidierungsanteil wird der Verkaufspreis i.H.v. 10.500 Euro abzüglich des Kaufpreises i.H.v. 6.983 Euro = 3.517 Euro angesetzt.

Konsolidierungsanteil 230 Euro jährlich (3.517 Euro / 15 Jahre).

Wegfall einer im Forstwirtschaftsplan 2012 vorgesehenen Wiederaufforstung:

Die Windwurffläche mit einer Größe von ca. 0,7 Hektar sollte im Jahr 2012 wiederaufgeforstet werden. Veranschlagt waren hierfür im Forstwirtschaftsplan 1.900 Euro.

Die Fläche wird jedoch dem Jagdpächter als Wildwiese zur Verfügung gestellt. Dieser übernimmt die Anpflanzung von Obstbäumen.

Konsolidierungsanteil 1.900 Euro für das Jahr 2012.

Anhebung der Hundesteuer um 10 Euro/Hund zum 01.01.2013:

Die Hundesteuer für den ersten Hund wird von 50 Euro/Hund auf 60 Euro/Hund angehoben.

Die Hundesteuer für den zweiten Hund wird von 75 Euro/Hund auf 85 Euro/Hund angehoben.

Die Hundesteuer für jeden weiteren Hund wird von 90 Euro/Hund auf 100 Euro/Hund angehoben.

Konsolidierungsanteil 430 Euro jährlich.

Austausch einer Restmülltonne auf dem Bauhof zum 01.01.2013:

Die 240-l-Restmülltonne wird zum 01.01.2013 gegen eine 120-l-Restmülltonne getauscht.

Konsolidierungsanteil 174 Euro jährlich.

Streichung eines Zuschusses zum 01.01.2013:

Der Zuschuss für den Förderverein der FFW Moselkern für die Ausrichtung des Seniorentages i.H.v. 500 Euro wird komplett gestrichen.

Konsolidierungsanteil 500 Euro jährlich.

Erhöhung der Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus zum 01.01.2014:

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses wurden wie folgt angehoben:

	für 1 Tag		für 2 Tage	
	von	auf	von	auf
Ortsvereine/ Privatpersonen				
Hallenbereich	153,40 Euro	162 Euro	204,52 Euro	215 Euro
Nebenraum	76,70 Euro	81 Euro	102,26 Euro	108 Euro

Dies entspricht einer gleichmäßigen Gebührenerhöhung von 5 v.H.
Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten sechs Haushaltsjahre i.H.v. 2.449 Euro zugrunde gelegt.
Konsolidierungsanteil 120 Euro jährlich.

Einmalige Entschädigung der Firma NGN Fiber Network KG

Durch den Abschluss des Gestattungsvertrages mit der Firma NGN Fiber Network KG zur Errichtung einer unterirdischen Telekommunikationslinie entlang der Bundeswasserstraße Mosel wird ein einmaliges Nutzungsentgelt festgelegt. Der sich daraus ergebende Betrag beläuft sich auf 963 Euro.
Konsolidierungsanteil 963 Euro für das Jahr 2013.

Aufstellen eines Altkleidercontainers:

Für das erstmalige Aufstellen eines Altkleidercontainers durch die Firma Baliz, Limburg, erhält die Ortsgemeinde Moselkern eine jährliche Standmiete i.H.v. 400 Euro. Die Auszahlung erfolgt bei Vertragsbeginn.
Konsolidierungsanteil 400 Euro jährlich.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Cochem, 12.09.13
Kreisverwaltung Cochem-Zell
In Vertretung

B. Sch. Fischer
Barbara Schatz-Fischer
Kreisverwaltungsdirktorin



Moselkern, 24.07.13
Ortsgemeinde Moselkern

W. Kratz
Wolfgang Kratz
Ortsbürgermeister

